

1. Änderung der Gebührensatzung über Benutzungsgebühren

zur Benutzersatzung vom 29.11.1999 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Gemeinde Geismar folgende 1. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die nachfolgenden Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|----------|
| ▪ Benutzungsgebühr für die Saalbenutzung einschließlich Thekenvorraum bei Tanz- und Discoververanstaltungen | 130,-- € |
| ▪ Benutzungsgebühr für die Saalbenutzung einschließlich Thekenvorraum bei geschlossenen Veranstaltungen (Familienfeiern, etc.) | 75,-- € |
| ▪ Benutzungsgebühr für den Saalanbau einschließlich Thekenvorraum (Familienfeiern, etc.) | 50,-- € |
| ▪ Benutzungsgebühr für das Bürgerhaus OT Bebandorf, OT Großtöpfer | 50,-- € |

2. Der § 7 wird wie folgt geändert:

Benutzung von Gegenständen

Das Benutzen von Stühlen und Tischen ist möglich. Die Benutzungsgebühr beträgt für

Stühle	1,-- €/Tag
Tische	4,-- €/Tag
Bierzeltgarnitur	3,-- €/Tag

Bei der Gestattung der Benutzung haben die Veranstaltungen den Vorrang.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Geismar, den 04.12.01

Althaus
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichung: Nr. 02/03